

Nur Tierquäler haben Tieranwälte zu fürchten

Was für die Institution eines Tieranwalts spricht

Tieranwälte verbessern das dramatische Vollzugsdefizit im Tierschutzstrafrecht. Aus der Sicht des Autors des folgenden Beitrags gibt es keine guten Argumente gegen ihre Einsetzung.

Gieri Bolliger

Die Schweizer gelten als tierliebendes Volk. Demzufolge besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens darüber, dass Tierquälereien bestraft gehören. Das Tierschutzgesetz sieht hierfür auch empfindliche Strafen vor. Doch Gesetzesartikel sind bekanntlich immer nur so viel wert, wie sie auch wirklich angewendet werden. Und gerade im Tierschutz klaffen Anspruch und Realität weit auseinander: In vielen Kantonen werden Tierquäler für ihre Taten kaum oder gar nicht verfolgt.

Kein Kläger – kein Richter

Dies liegt vor allem an den zuständigen Strafuntersuchungsbehörden, denen es oftmals an Fachkenntnissen im Tierschutz und Tierschutzrecht wie auch am Interesse für die Thematik fehlt. Und wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Zudem besteht im Tierschutzverfahren ein gravierendes strukturelles Ungleichgewicht: Während der Angeschuldigte über alle Verteidigungsrechte verfügt, werden die geschädigten Tiere von nie-

Eidgenössische Abstimmung vom 7. März
Tierschutzanwalts-Initiative

mandem angemessen vertreten. Von der für den Strafprozess fundamentalen Waffengleichheit zwischen Täter und Opfer kann also keine Rede sein. Den Tieren fehlt es an unabhängigen Fürsprechern, die ihre Interessen wahrnehmen und zu milde Urteile oder ungerechtfertigte Verfahrenseinstellungen anfechten können. Einen mit diesen Rechten ausgestatteten offiziellen Tieranwalt gibt es erst im Kanton Zürich.

Wie erfolgreich das Zürcher Modell ist, belegen die jährlichen Auswertungen der Schweizer Tierschutzstrafpraxis durch die Stiftung für das Tier im Recht (TIR): Während in Zürich seit Einführung des Tieranwalts weit über 1700 Tierschutzstrafverfahren durchgeführt wurden, waren es in Kantonen wie Genf, Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, Tessin und Wallis im selben Zeitraum nicht einmal 2 pro Jahr. Allein 2008 hat der Zürcher Tieranwalt 190 Fälle behandelt, zudem sind hier auch die Stra-



Tiere können es sich nicht aussuchen, in welchem Kanton sie wohnen.

NIKLAUS SPÖRRI / REMOTE

fen deutlich höher als der gesamtschweizerische Durchschnitt. Zur Behebung dieser eklatanten Differenzen ist eine eidgenössische Lösung unabdingbar. Genau dies fordert die Volksinitiative des Schweizer Tierschutzes (STS) für eine schweizweite Einsetzung von Tieranwälten, die am 7. März 2010 zur Abstimmung kommt. – Dass die kantonalen Unterschiede gross sind, räumt auch der Bundesrat ein. Wenn es aber darum geht, den Rechtsschutz von

Tieren in Strafverfahren zu verbessern, wird abgeblockt. So bezeichnet Volkswirtschaftsministerin Doris Leuthard die Initiative als «unnötig und überholt». Die Argumente für diese Einschätzung sind alles andere als stichhaltig. So verfehlt der Hinweis auf die verstärkten staatlichen Präventionsbestrebungen im Tierschutz das Ziel völlig. Ohne Zweifel sind diese Anstrengungen lobenswert. Tierquälereien sind leider nie vollständig zu vermeiden, auch

die beste Prävention ersetzt die Strafverfolgung nicht. Das Problem ebenso wenig zu lösen vermag die neue Pflicht der Veterinärdienste, bei festgestellten Tierschutzverstössen Strafanzeige zu erstatten, zumal dies nur für vorsätzliche Taten gilt. Ausserdem bedeutet das Melden einer Straftat noch lange nicht, dass diese auch seriös untersucht und gestraft wird. Letztlich werden föderalistische Überlegungen gegen das Anliegen ins Feld geführt. Man dürfe nicht

Die Strafprozessordnung kommt – der Tieranwalt bleibt

erz. · Muss der Kanton Zürich seinen – und den schweizweit bisher einzigen – Tieranwalt abschaffen, wenn nächstes Jahr die eidgenössische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft tritt? Diese Frage beschäftigt die einschlägigen Stellen bereits seit längerem. Die neue einheitliche StPO regelt in Artikel 104 die Parteirechte in Strafverfahren. Neben den ordentlichen können zusätzliche Parteirechte nur noch Behörden gewährt werden. Gemäss dem Schweizer Tierschutz (STS) ist es fraglich, ob ein kantonaler Tieranwalt nach Zürcher Modell mit dieser neuen Regelung noch möglich wäre.

Der Bundesrat, schreibt der STS, habe sich in dieser Frage widersprüchlich geäussert. Das Bundesamt für Justiz hat in diesen Spalten die Meinung geäussert, ein Tieranwalt nach zürcherischer Art werde mit der neuen StPO nicht mehr zugelassen. Diese Einschätzung ist auch in einem Dokument des Zürcher Regierungsrats vom Juli 2009 zu finden.

Nun gibt der Kanton Zürich Entwarnung. Zürich wolle seinen Tieranwalt behalten, und zwar als eigenständige Institution und nicht als Teil der Veterinärbehörde, sagt Urs Rüegg von der zuständigen Gesundheitsdirektion. Damit das

mit der StPO zusammenpasst, werden die Einföhrungsgesetzgebung und die kantonale Tierschutzgesetzgebung entsprechend ausgestaltet. Der Tieranwalt wird formell zum «Beauftragten» der Verwaltung. Damit sei er stärker in die Verwaltung eingebunden, die Grundidee bleibe aber dieselbe. Der Tieranwalt funktioniere in Zürich sehr gut, deshalb wolle man ihn auch in dieser Form beibehalten, sagt Rüegg. Sollte also die Tierschutzanwalts-Initiative am 7. März abgelehnt werden, so scheint zumindest der kantonale Weg zum Tieranwalt weiterhin offen zu bleiben.

in die Organisationsautonomie der Kantone eingreifen, denen es aber freistünde, unabhängig agierende Tieranwälte nach Zürcher Vorbild zu ernennen (auf diese Zusage wird sich der Bundesrat im Falle einer Ablehnung der Initiative behaften lassen müssen, zumal umstritten ist, ob das Zürcher Modell im Rahmen der eidgenössischen Strafprozessordnung ab 2011 überhaupt noch zulässig sein soll). Tatsächlich haben ausser Zürich alle Kantone bisher auf Tieranwälte verzichtet. Dies ist nicht auf die fehlende Notwendigkeit zurückzuführen, sondern auf mangelnden politischen Willen zum konsequenten Gesetzesvollzug und fehlende Strukturen und Mittel der kantonalen Tierschutzorganisationen, um das Amt politisch zu erzwingen.

Das offensichtliche Ringen um gute Argumente gegen das Anliegen macht deutlich, dass es solche schlicht nicht gibt. Tieranwälte geben den Opfern eine prozessuale Stimme, sie sind weder eine Schikane gegenüber Tiermütern, noch blähen sie den Staatsapparat auf. Im Gegenteil werden Verfahren effizienter durchgeführt und Veterinär- und Strafuntersuchungsbehörden entlastet. Diese profitieren von der hohen Fachkompetenz des Tieranwalts, wie das Zürcher Veterinäramt bestätigt, das die Institution als sehr sinnvoll und für andere Kantone vorbildlich bezeichnet (NZZ 9. 2. 07). Letztlich sind auch finanzielle Bedenken unbegründet: Der Aufwand für den Zürcher Tieranwalt beträgt weniger als 0,1 Prozent der Gesamtkosten der kantonalen Strafverfolgung; er kostet jeden Kantonseinwohner gerade einmal 8 Rappen – pro Jahr notabene.

Gesetz überall durchsetzen

Tieranwälte sorgen dafür, dass das Tierschutzstrafrecht endlich überall durchgesetzt wird. Wer sich an dieses hält, wird ohnehin nie mit ihnen zu tun haben. Einzig Tierquäler müssen befürchten, dass sie zur Verantwortung gezogen werden – und zwar mit Strafen, die dem Leid ihrer Opfer gerecht werden. Für einen einheitlichen und konsequenten Gesetzesvollzug ist die schweizweite Einsetzung von Tieranwälten nicht nur sinnvoll, sondern erforderlich. Es kann nicht angehen, dass statt der Tiere die Tierquäler geschützt und deren Taten je nach Kanton kaum oder überhaupt nicht geahndet werden. Tiere können sich schliesslich nicht aussuchen, wo sie leben wollen.

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und Rechtsanwalt.

Zivildienstrevision auf dem Dringlichkeitsweg?

Sicherheitskommission des Nationalrates sieht kurzfristig Handlungsbedarf

Angesichts der stark gestiegenen Zahl von Zivildienstgesuchen prüft die Nationalratskommission, Korrekturen auf dem Dringlichkeitsweg zu fordern.

met. · In der vergangenen Woche hat die Sicherheitspolitische Kommission (SiK) des Nationalrates eine Kommissionsmotion verabschiedet, die den Bundesrat beauftragt, bis im Sommer eine Vorlage zur Revision des Zivildienstgesetzes auszuarbeiten. Wie der neue Kommissionspräsident, Nationalrat Jakob Büchler (cvp., St. Gallen), erläutert, ist im Gremium im Weiteren erörtert worden, ob der mit 17 zu 8 Stimmen gutegehene Vorstoss auf dem Dringlichkeitsweg eingereicht werden soll. In der SiK zeichne sich dafür eine Mehrheit ab. Das Thema ist am 2. Februar nochmals traktandiert; der Entscheid liegt beim Ratsbüro, das am 5. Februar zusammentritt.

Hintergrund ist die nach der Abschaffung der Gewissensprüfung im letzten April von niemandem vorausgesehene Zunahme der Zivildienstgesu-

che um über das Dreifache auf gut 7000 im vergangenen Jahr (NZZ 6. 1. 10). Für die geschlossene bürgerliche Kommissionmehrheit sei der nach der Lockerung der Zulassungsbedingungen eingetretene Zustand, so Büchler, nicht länger haltbar. Die Situation widerspreche der verfassungsrechtlich verankerten allgemeinen Wehrpflicht und gefährde die Armeebestände. Die SiK hatte bereits im November 2009 eine erste Bilanz gezogen und vom eindeutigen Trend zu mehr Zivildienstgesuchen Kenntnis genommen. Damals wurde beschlossen, den vom Bundesrat für Anfang Sommer angekündigten Bericht über die Erfahrungen in den drei ersten Rekrutenschulen abzuwarten.

Nunmehr sei, sagt der Kommissionspräsident, der Handlungsbedarf jedoch kurzfristig gegeben. Deshalb müsse der Bundesrat zusammen mit dem Bericht eine Gesetzesrevision vorlegen. Klar sei für die Mehrheit, dass Gesuche während Militärdienstleistungen ausgeschlossen werden müssten. Ob zur Gewissensprüfung zurückgekehrt werden solle, sei noch zu diskutieren. Büchler erwähnt den für ihn stossenden Fall, dass zum Weitermachen Verpflichtete sich ein-

fach zum Zivildienst «abmelden». Damit drohe eine «Jekami-Armee».

Mit der Umsetzung der allfälligen Dringlichkeit des Vorstosses könnte es zeitlich freilich eng werden. Samuel Werenfels, Leiter der im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement angesiedelten Vollzugsstelle für den Zivildienst, verweist darauf, dass gesicherte Statistikwerte, namentlich die Zahl der Ausmusterungen aus medizinischen Gründen, erst nach dem Ende des ersten Quartals vorliegen werden. Aber auch darauf, dass der Bundesrat in bisher zum Thema publizierten Antworten auf parlamentarische Vorstösse stets den Grundsatz «Ohne Analyse keine Massnahmen» verfochten habe. Persönlich ist Werenfels der Meinung, dass das Problem ernst zu nehmen sei. Er gibt aber zu bedenken, dass sich die Gewissenssituation eines Wehrpflichtigen während des Militärdienstes entwickeln könne. Dem müsse im Respekt vor dem Grundgedanken des Zivildienstes Rechnung getragen werden. Wer einem jungen Wehrmann das «Ausprobieren» des Militärdienstes verweigere, setze Anreize zu Zivildienstgesuchen von allem Anfang an.

BUNDESGERICHT

Vertrag statt gesetzlicher Grundlage

Abgabe gegen Zweitwohnungsbau

fel. Lausanne · Eine Lenkungsabgabe zur Eindämmung des Zweitwohnungsbau bedarf einer rechtlichen Grundlage in einem formellen Gesetz. Solange diese noch nicht in Kraft steht, kann die Lenkungsabgabe laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Vertrags aber doch einseitig erhoben werden, wie das die Gemeinde Samnau getan hat. Fehlt es dagegen an einer gesetzlichen Grundlage und an einer Vereinbarung, darf die Abgabe nicht eingefordert werden, wie die Gemeinde Davos erfahren musste.

Die Gemeinde Samnau hatte im Hinblick auf die Förderung des Erstwohnungsbau für das ganze Gemeindegebiet eine Planungszone erlassen und einen Gesetzesentwurf publiziert, der für nicht touristisch bewirtschaftete Zweitwohnungen eine Lenkungsabgabe von 700 Franken pro Quadratmeter vorsieht. Wer bereits ein Baugesuch eingereicht hatte, wurde eingela-

den, sich der noch nicht in Kraft stehenden Regelung vorläufig zu unterstellen und die Abgabe zumindest mit einer Bankgarantie sicherzustellen. Ein solches Vorgehen über eine verwaltungsrechtliche Vereinbarung wird vom Bundesgericht als zulässig erachtet, zumal die Abgabe erst definitiv erhoben wird, wenn die gesetzliche Grundlage der einst in Kraft tritt.

Anders verhielt es sich im Falle der Gemeinde Davos, welche die Verpflichtung zur vorsorglichen Leistung einer solchen Lenkungsabgabe einseitig im Beschluss zum Erlass der Planungszone verankert hatte. Hier hat das Bünnder Verwaltungsgericht laut dem einstimmig gefällten Urteil der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des höchsten Gerichts die Verfügung, mit der die Gemeinde die fragliche Abgabe erhob, zu Recht wegen fehlender gesetzlicher Grundlage aufgehoben.

Urteile 101_501/2009 und 101_363/2009 vom 4. 1. 10.